

Zertifizierungsordnung

FachTraining GUV

Stand Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Aufbau und Struktur	3
§ 3 Ziele.....	3
§ 4 Zulassung	3
§ 5 Inhalte.....	3
§ 6 Zertifizierung	4
§ 7 Zulassung zur Zertifizierung, Gestaltung.....	4
§ 8 Zertifizierungskollegium	4
§ 9 Schriftlicher Teil der Zertifizierung.....	4
§ 10 Mündlicher Teil der Zertifizierung (Kolloquium)	5
§ 11 Bewertung.....	5
§ 12 Feststellen des Gesamtergebnisses	5
§ 13 Zertifikat.....	6
§ 14 Menschen mit Behinderungen, Erkrankung, Versäumnis	6
§ 15 Inkrafttreten.....	7
Anlage 1 Grafik Aufbau FachTraining GUV.....	8
Anlage 2 Inhaltliche Modulübersicht FachTraining FUV	9
Anlage 3 Vordruck nach § 4.....	12
Anlage 4 Bewertung von Leistungen im Zertifikatsprogramm FachTraining GUV (schriftlicher und mündlicher Teil der Zertifizierung).....	13

§ 1 Geltungsbereich

Die Zertifizierungsordnung regelt die Zertifizierung des von der HGU durchgeführten Zertifikatsprogramms FachTraining GUV. Die von Teilnehmenden erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sind Gegenstand der Zertifizierung.

§ 2 Aufbau und Struktur

Das FachTraining GUV ist modular aufgebaut und in Profile unterteilt. Modul I, Allgemeiner Teil, ist unabhängig von der Profilwahl von allen Teilnehmenden zu belegen. Es gibt fünf fachlich orientierte Profile, deren Inhalte in § 5 beschrieben sind. Das FachTraining GUV kann als einzelnes Profil oder als Gesamtpaket absolviert werden.

Jedes Profil schließt mit einer eigenständigen Zertifizierung ab. Die Teilnahme an der Zertifizierung soll erfolgen, ist jedoch nicht verpflichtend. Die Anmeldung zur Zertifizierung erfolgt bereits bei der Buchung des Zertifikatsprogramms.

§ 3 Ziele

Das FachTraining GUV ist eine an Aufgaben der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung orientierte Weiterbildung. Teilnehmen können insbesondere Sozialversicherungsfachangestellte und Personen mit vergleichbaren Kenntnissen und Erfahrungen. Durch die Qualifizierung sollen Teilnehmende befähigt werden, selbstständig und eigenverantwortlich Aufgaben der Sachbearbeitung in dem gewählten Profil zu übernehmen. Ebenso sollen Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger jeder Hierarchiestufe die fachlichen Hintergründe für Ihre Tätigkeit bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vermittelt werden. Ziele können v. a. die Übernahme höher qualifizierter Aufgaben, eine Spezialisierung oder Qualitätssteigerung sein.

§ 4 Zulassung

Über die Zulassung zum FachTraining GUV entscheidet der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als Arbeitgeber bzw. Dienstherr. Der jeweilige Träger meldet Teilnehmende bei der HGU an. Hierzu soll der Vordruck nach Anlage 3 dieser Zertifizierungsordnung verwendet werden. Bei der Anmeldung werden auch fachliche Vorkenntnisse der gemeldeten Personen zur Validierung der Anmeldung mitgeteilt.

§ 5 Inhalte

Das FachTraining GUV ist modular strukturiert. Modul I, Allgemeiner Teil, ist verpflichtend den fachlichen Profilen vorangestellt. Der Aufbau ist grafisch der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsordnung zu entnehmen. Die Inhalte der einzelnen Module ergeben sich aus Anlage 2 dieser Zertifizierungsordnung. Zertifizierungsmodule werden zusätzlich zu den Profilen zur Vorbereitung auf die Zertifizierung durchgeführt, die Unterrichtseinheiten hierfür sind in Anlage 2 nicht aufgeführt.

§ 6 Zertifizierung

Die Zertifizierung erstreckt sich auf die in § 5 genannten Inhalte. Für die Zertifizierung der Profile müssen folgende Modulkombinationen belegt werden:

- Zertifizierung Profil Arbeitsunfall: Module I, II
- Zertifizierung Profil Berufskrankheiten: Module I, III
- Zertifizierung Profil Unternehmensbetreuung: Module I, IV
- Zertifizierung Profil Personal: I, V
- Zertifizierung Profil Regress: I, VI

Die Zertifizierung erfolgt in zwei Teilen. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (§ 9) und einem mündlichen Teil (§ 10).

Die Zertifizierungsmodule können einzeln und unabhängig voneinander belegt werden.

Ein Zertifizierungsmodul sowie die Zertifizierung eines Profils werden nur dann durchgeführt, wenn genügend Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemeldet sind.

§ 7 Zulassung zur Zertifizierung, Gestaltung

Personen, welche die Veranstaltungen des allgemeinen Moduls sowie im jeweiligen Profil besucht haben, werden nach Anmeldung zur Zertifizierung zugelassen.

Vor der Zertifizierung nehmen die angemeldeten Personen an einem Zertifizierungsmodul teil, welches auf die Zertifizierung vorbereitet und längstens eine Woche dauert.

§ 8 Zertifizierungskollegium

Die Zertifizierung erfolgt durch ein Zertifizierungskollegium. Für jedes Profil ist ein eigenes Zertifizierungskollegium zu bestellen. Jedes Zertifizierungskollegium besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied gehört der Geschäftsführung eines Teilnehmende entsendenden Unfallversicherungsträgers an; eine Delegation ist möglich. Das zweite Mitglied ist eine im FachTraining GUV tätige Lehrkraft.

Die HGU beruft die Mitglieder nach Bedarf in Abstimmung mit den Geschäftsführungen der Unfallversicherungsträger.

§ 9 Schriftlicher Teil der Zertifizierung

In einer schriftlichen Abschlussarbeit sollen Teilnehmende ihre im FachTraining GUV erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten belegen. Die schriftliche Abschlussarbeit kann in Klausurform oder als Hausarbeit erbracht werden. In den Profilen Arbeitsunfall, Berufskrankheiten und Unternehmensbetreuung sind zwei schriftliche Abschlussarbeiten zu erbringen.

Erfolgt die schriftliche Abschlussarbeit in Form einer Klausur, bearbeiten Teilnehmende regelmäßig Aktenfälle mit komplexeren Sachverhalten. Eine Aufgabenstellung in zusammengefasster

Zertifizierungsordnung

FachTraining GUV

Sachverhaltsdarstellung oder mit einzelnen Fragestellungen ist ebenfalls zulässig. Die Dauer der Bearbeitung umfasst 180 Minuten.

Erfolgt die schriftliche Abschlussarbeit in Form einer Hausarbeit, soll die Fragestellung eine Bearbeitung im Umfang von 15 Textseiten ermöglichen. Für die Hausarbeit gelten die Leitlinien der HGU zu den Formalia einer Abschlussarbeit und Hausarbeit in der jeweils zum Zeitpunkt der Zertifizierung geltenden Fassung.

Der schriftliche Teil der Zertifizierung kann bei Bedarf als E-Prüfung durchgeführt werden.

Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht mindestens mit Erfolg (siehe § 11) abgeschlossen, kann diese einmal wiederholt werden. Die Zulassung zur Wiederholungsklausur setzt die Teilnahme an dem Zertifizierungsmodul voraus.

§ 10

Mündlicher Teil der Zertifizierung (Kolloquium)

Zum Kolloquium ist zuzulassen, wer die schriftliche Abschlussarbeit bzw. Abschlussarbeiten mindestens mit „ausreichend“ (siehe Anlage 4) bearbeitet hat. Sind mehrere schriftliche Arbeiten zu erbringen, wird der Mittelwert festgestellt und der Zulassung zugrunde gelegt.

Gegenstand des Kolloquiums sind die Inhalte des Moduls I sowie des gewählten Profils. Eine Bezugnahme auf den Inhalt der schriftlichen Abschlussarbeit bzw. -arbeiten kann erfolgen. Das Kolloquium soll wenigstens 30 und nicht länger als 45 Minuten je Person dauern. Das Kolloquium soll wenigstens zur Hälfte als Prüfungsgespräch stattfinden. Das Kolloquium kann bei Bedarf als E-Prüfung oder hybride Prüfung durchgeführt werden.

Wird das Kolloquium nicht mindestens mit Erfolg (siehe § 11) abgeschlossen, kann dieses einmal wiederholt werden. Die Zulassung zum Wiederholungskolloquium setzt die Teilnahme an dem Zertifizierungsmodul voraus.

§ 11

Bewertung

Von den Mitgliedern des jeweiligen Zertifizierungskollegiums sind die Leistungen

- des schriftlichen Teils der Zertifizierung sowie
- des mündlichen Teils der Zertifizierung

individuell je teilnehmender Person nacheinander und selbständig nach der als Anlage 4 zu dieser Zertifizierungsordnung angefügten Bewertungsskala zu bewerten.

§ 12

Feststellen des Gesamtergebnisses

Das Zertifizierungskollegium stellt im Anschluss an das Kolloquium das Gesamtergebnis entsprechend der Bewertungsskala nach § 11 und Anlage 4 fest. Die Gesamtnote wird durch das arithmetische Mittel mit folgender Gewichtung gebildet:

- Bei einer schriftlichen Abschlussarbeit (Profile Personal und Regress):
Schriftlicher und mündlicher Teil der Zertifizierung je 50 v. H.
- Bei zwei schriftlichen Abschlussarbeiten (Profile Arbeitsunfall, Berufskrankheiten und Unternehmensbetreuung:

Schriftlicher Teil der Zertifizierung 60 v. H., mündlicher Teil der Zertifizierung 40 v. H.

Bei der Feststellung der Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit bzw. Abschlussarbeiten und des Kolloquiums sowie des Gesamtergebnisses werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Eine Zertifizierung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Im Anschluss an das Kolloquium soll Teilnehmenden die Bewertung mitgeteilt und das Zertifikat ausgehändigt werden.

§ 13 Zertifikat

Teilnehmenden wird nach Abschluss der Zertifizierung bestätigt, dass sie die Ziele des FachTrainings GUV erreicht haben. Das Zertifikat enthält

- Name, Vorname des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin,
- die Bezeichnung des entsendenden Unfallversicherungsträgers,
- die Bezeichnung des besuchten Profils,
- das nach § 12 festgestellte Gesamtergebnis,
- das Datum der Zertifizierung (Kolloquium),
- die Unterschriften der Mitglieder des Zertifizierungskollegiums,
- das Siegel der HGU.

Hat eine Person sämtliche Profile mit Zertifikat abgeschlossen, wird von der HGU zusätzlich ein Gesamtzertifikat ausgestellt.

Erfolgt keine Teilnahme an der Zertifizierung, wird von der HGU anstelle eines Zertifikats eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

§ 14 Menschen mit Behinderungen, Erkrankung, Versäumnis

Menschen mit Behinderungen, die an der Zertifizierung teilnehmen, sind auf ihren Antrag und Nachweis durch die HGU die ihrer Einschränkung angemessenen Hilfen und ein Nachteilsausgleich im Hinblick auf die Bearbeitungszeit zu gewähren. Auf das Antragsrecht ist hinzuweisen. Der Antrag nebst entsprechendem Nachweis ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorzulegen.

Sind zu einer Zertifizierung angemeldete Personen durch Krankheit oder aus sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme zur Zertifizierung gehindert, ist dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Bleiben zu einer Zertifizierung angemeldete Personen ohne wichtigen Grund einer Zertifizierung fern oder brechen diese ohne wichtigen Grund ab, gilt die Zertifizierung als „teilgenommen“. Sie kann zu einem von der HGU festgelegten Termin nachgeholt werden. Die Zulassung setzt die Teilnahme an dem Zertifizierungsmodul voraus.

§ 15
Inkrafttreten

Die Zertifizierungsordnung tritt am 01. April 2022 in Kraft.

Anlage 1
Grafik Aufbau FachTraining GUV

Modul I Allgemeiner Teil				
Profil Arbeitsunfall	Profil Berufskrankheiten	Profil Unternehmensbetreuung	Profil Personal	Profil Regress
Modul II	Modul III	Modul IV	Modul V	Modul VI
Zertifizierungsmodul Arbeitsunfall	Zertifizierungsmodul Berufskrankheiten	Zertifizierungsmodul Unternehmensbetreuung	Zertifizierungsmodul Personal	Zertifizierungsmodul Regress
Zertifizierung	Zertifizierung	Zertifizierung	Zertifizierung	Zertifizierung
Bei Belegung und Zertifizierung aller Profile zusätzliches Gesamtzertifikat.				

Anlage 2
Inhaltliche Modulübersicht FachTraining FUV

Modul I
Allgemeiner Teil

Teilmodul	Unterrichtseinheiten
1 Kreis der versicherten Personen	42
2 Verwaltungsverfahren	54
zusammen	96

Modul II
Arbeitsunfall, Rehabilitation und Leistung

Teilmodul	Unterrichtseinheiten
1 Arbeitsunfall	40
2 Heilbehandlung (inklusive Unfallmedizin)	46
3 Geldleistungen	96
4 Beziehungen	20
zusammen	202

Modul III		
Berufskrankheiten, Rehabilitation und Leistung		

Teilmodul		Unterrichtseinheiten
1	Berufskrankheiten	40
2	Heilbehandlung (inklusive medizinische Grundlage)	46
3	Geldleistungen	96
4	Beziehungen	20
zusammen		202

Modul IV		
Unternehmensbetreuung		

Teilmodul		Unterrichtseinheiten
1	Zuständigkeit, materiell	24
2	Zuständigkeit, formell	36
3	Beitrag, Festsetzung	20
4	Beitrag, Einzug	24
5	Beitrag, Niederschlagung und Erlass	22
6	Beitrag, Insolvenz	24
zusammen		150

Modul V		
Personal		
Teilmodul		Unterrichtseinheiten
1	Handlungsfelder des Personalmanagements	3
2	kollektives Arbeitsrecht	15
3	Individualarbeitsrecht	25
4	Dienstordnungsrecht	15
5	Personalvertretungsrecht	8
6	Mitarbeitervertretungen	4
zusammen		70

Modul VI		
Regress		
Teilmodul		Unterrichtseinheiten
1	Regress I	21
2	Regress II	21
zusammen		42

Anlage 3
Vordruck nach § 4

ANMELDUNG

Anmeldung Basis- und FachTraining

Bitte möglichst per Mail versenden!

Seminar

Buchungsnummer

bitte auswählen

Termine bitte der Seminarbroschüre entnehmen!

Ihre Daten

Vorname

Name

Geburtsdatum

Unfallversicherungsträger

Anschrift (Straße/Ort)

Funktion im Unternehmen

Telefon / Telefax

E-Mail

Kinderbetreuung erwünscht
(nur HGU Bad Hersfeld / Hennef)


Zimmer barrierefrei
(soweit möglich)


Fachliche Vorkenntnisse


Anmeldung durch

Personalabteilung/Vorgesetzter
(Name/Telefon)

Datum/Unterschrift

 Formular zurücksetzen

 Formular drucken

 Formular absenden

Anlage 4
Bewertung von Leistungen im Zertifikatsprogramm FachTraining GUV
(schriftlicher und mündlicher Teil der Zertifizierung)

Leistung (vom Hundert)	Note	Note Einzelbewertung		Gesamtnote
100 – 93,7	1	1,0	sehr gut	bis einschließlich 1,5
unter 93,7 – 87,5	1	1,3		
unter 87,5 – 83,4	2	1,7	gut	von 1,6 bis ein- schließlich 2,5
unter 83,4 – 79,2	2	2,0		
unter 79,2 – 75,0	2	2,3		
unter 75,0 – 70,9	3	2,7	befriedigend	von 2,6 bis ein- schließlich 3,5
unter 70,9 – 66,7	3	3,0		
unter 66,7 – 62,5	3	3,3		
unter 62,5 – 58,4	4	3,7	ausreichend	von 3,6 bis ein- schließlich 4,0
unter 58,4 – 54,2	4	4,0		
unter 54,2 – 50,0	4	4,0		
unter 50,0 – 41,7	5	5,0	nicht ausreichend (mangelhaft)	ab 4,1
unter 41,7 – 33,4	5	5,0		
unter 33,4 – 25,0	5	5,0		
unter 25,0 – 12,5	6	6,0	nicht ausreichend (ungenügend)	
unter 12,5	6	6,0		